

Radike & Partner Steuerberatung GmbH
2100 Korneuburg, Bisambergerstr. 2/1/8
t: 02262 / 72 940 - f: 02262 / 72 133
www.radike.at

RADIKE & PARTNER
STEUERBERATUNG GMBH



Freier Dienstnehmer: Dem echten Dienstnehmer fast gleichgestellt

©iStockphoto

Freie Dienstnehmer werden teurer

Mitarbeiter

In Österreich gibt es etwa 70.000 freie Dienstverträge. Mit 1.1.2010 werden diese Dienstnehmer den echten Dienstnehmern angeglichen und somit für den Dienstgeber teurer.

Freie Dienstnehmer unterscheiden sich von echten Dienstnehmern dadurch, dass sie nicht im Betrieb eingegliedert und weitgehend frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens (Arbeitszeiten, Arbeitsort, Weisungen) sind. Für diese haben Dienstgeber hinkünftig – analog zu den echten Dienstnehmern – die Lohnnebenkosten Kommunalsteuer (3 %), Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5 %) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zu entrichten.

Kaum mehr Unterschied zum echten Dienstnehmer

Dadurch wird für den Dienstgeber die Form des freien Dienstnehmers tendenziell unattraktiver. Abgabenrechtlich

besteht durch diese Änderung nun kaum mehr ein Unterschied zum echten Dienstnehmer, da freie Dienstnehmer bereits seit 1.1.2008 in das System der Abfertigung „neu“, in die Arbeitslosenversicherung sowie in die Arbeiterkammer-Umlagepflicht und in die IESG-Beitragspflicht einbezogen wurden.

Im Unterschied zum echten Dienstnehmer kann der freie Dienstnehmer aber – wie alle Selbstständigen – ab 1.1.2010 den neuen 13 %igen Gewinnfreibetrag geltend machen.

Empfehlenswerte Alternative?

Abgabenrechtlich wurde somit der freie dem echten Dienstnehmer weitestgehend gleichgestellt. Dennoch kann er nach wie vor aus Dienstgebersicht eine sinnvolle und empfehlenswerte Alternative darstellen, da arbeitsrechtlich das Angestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Arbeitszeitgesetz oder das Arbeitsverfassungsgesetz auf freie Dienstnehmer nicht zur Anwendung kommen.

Editorial



Mag. Thomas Radike

Vor der Jahreswende sollten Sie noch alle Möglichkeiten zum Steuersparen ausschöpfen und sich auf Änderungen einstellen, die ab 2010 gelten. Je nachdem, ob Sie als Einzelunternehmer, in einer Familien-GmbH oder vielleicht auch als Freiberufler tätig sind, können wir Ihnen ein paar gute Tipps mit auf den Weg ins neue Jahr geben.

Mit 1.1.2010 werden die freien Dienstnehmer den echten Dienstnehmern angeglichen und somit für den Dienstgeber teurer. Egal auf welcher Seite eines solchen Dienstvertrages Sie vielleicht tätig sind, sollten Sie das für 2010 in Ihren Berechnungen berücksichtigen.

Nach den Bestimmungen des neuen Unternehmensgesetzbuches müssen bis Ende 2009 bereits bestehende OEGs und KEGs umfirmiert werden. Das können Sie jetzt noch gebührenfrei und ohne Verhängung einer Zwangsstrafe machen.

Wir stehen Ihnen jedenfalls Ende 2009 wie auch im nächsten Jahr, für das wir Ihnen viel Erfolg wünschen, mit Rat und Tat zur Seite.

Gebühren sparen bei OEG und KEG

Seit 1.1.2007 ist das neue Unternehmensgesetzbuch in Kraft, in dem die Rechtsformen der OEG und KEG nicht mehr vorgesehen sind.

Im Sinne eines einheitlichen Auftretens im Rechtsverkehr müssen daher bis Ende 2009 bereits bestehende OEGs und KEGs umfirmiert werden. Die Änderung bezieht sich zum einen auf das Auftreten des Unternehmers im Geschäftsverkehr (Anpassung der Geschäftspapiere, Websites, etc.), zum anderen auf die Registrierung im Firmenbuch.

Dasselbe gilt für bereits bis Ende 2006 protokollierte Einzelunternehmer, die bis spätestens Ende 2009 den Zusatz „eingetragene(r) Unternehmer(in)“ bzw. „e.U.“ im geschäftlichen Verkehr verwenden und im Firmenbuch eintragen lassen müssen.

Offene Handelsgesellschaften (OHG), die bereits vor der neuen Rechtslage bestanden haben, sind nicht dazu verpflichtet, auf den Rechtsformzusatz „OG“ zu wechseln.

Firmenbuchänderung gebührenfrei

Bis Ende 2009 müssen für den Antrag beim Firmenbuchgericht auf Änderung von OEG/KEG auf OG/KG keine Gerichtsgebühren entrichtet werden. Es ist allerdings zu beachten, dass nur jene Firmenbuchänderungen gebührenfrei sind, die sich auf die Änderung des Rechtsformzusatzes beziehen.

Zwangsstrafen bis zu € 3.600

Kommt der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Änderung des Firmenwortlautes nicht nach, können ab 1.1.2010 keine weiteren Eintragungen ins Firmenbuch vorgenommen werden. Die Sperre bleibt solange aufrecht, bis die Anmeldung der Änderung erfolgt. Darüber hinaus können vom Firmenbuchgericht Zwangsstrafen bis zu € 3.600 verhängt werden, wenn die Anmeldung der Änderung nicht rechtzeitig erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass auch eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen zulässig ist. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung auf Rechtsformänderung!

Tipps zum Jahresende 2009

Tipps für Familien-GmbHs



©Stockphoto

Offenlegung des Jahresabschlusses

Alle Jahre wieder ist – sofern Ihr Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht – im Herbst beim Firmenbuchgericht der Jahresabschluss offenzulegen. Seit letztem Jahr darf der Jahresabschluss bei Gesellschaften mit mehr als € 70.000 Umsatz nur mehr elektronisch eingereicht werden. Dabei ist zu beachten, dass das Firmenbuchgericht Zwangsstrafen bis zu € 3.600 verhängen kann, wenn der Jahresabschluss nicht rechtzeitig offengelegt wird. Auch eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig. Bei verspäteter Offenlegung drohen nicht nur Strafen seitens des Firmenbuchgerichts, es liegt auch ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb vor.

Tipps für Einzelunternehmer

Gewinnfreibetrag

Mit 1.1.2010 ist ein neuer Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 % des jeweiligen Gewinns vorgesehen, der sich aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammensetzt.

Der Grundfreibetrag steht für einen Gewinn bis € 30.000, unabhängig vom Investitionsverhalten, zur Verfügung. Für Gewinne über € 30.000 kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, für dessen Geltendmachung Investitionen (wie etwa auch die Anschaffung von Wertpapieren) vorgenommen werden müssen. In Sum-

Geschäftsführerbezüge

Der wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer hat bisher im Regelfall die Basispauschalierung in Höhe von 6 % in Anspruch genommen. Nach der Steuerreform 2009 kann überlegt werden, von der Basispauschalierung abzugehen und einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend zu machen.

Bei der Basispauschalierung wird vom Geschäftsführerbezug ausgegangen und davon 6 % pauschale Aufwendungen abgezogen. Der Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900 lässt sich zusätzlich geltend machen. Soll dagegen auch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden, können nur die tatsächlichen Betriebsausgaben angesetzt werden, die beim Geschäftsführerbezug jedoch im Regelfall nur gering sind. Die Basispauschalierung ist zusammen mit der Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags nicht möglich.

Bei hohen Geschäftsführerbezügen und entsprechenden Investitionen ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag günstiger als die Basispauschalierung. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages 5 Jahre lang nicht zur Basispauschalierung zurückgewechselt werden kann.



©Stockphoto

me ist der Gewinnfreibetrag mit einem Betrag von € 100.000 begrenzt.

Tipp: Im Unterschied zum alten Gewinnfreibetrag steht der neue Gewinnfreibetrag auch für Investitionen in Gebäude zu. Entspricht Ihr Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr und planen Sie Investitionen in Betriebsgebäude, sollten Sie diese erst im Jahr 2010 vornehmen, damit der Gewinnfreibetrag genutzt werden kann.

ERP-Kredite

Für all jene, die derzeit die genannten Steuerbegünstigungen mangels Liquidität nicht in Anspruch nehmen können, bietet das aws (austrian wirtschaftsservice; www.awsg.at) eine willkommene Stütze. Dort werden attraktive ERP-Kleinkredite für Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen vergeben oder Haftungen für Mikrokredite für kleine Unternehmen übernommen.

Tipps für Freiberufler

Auslaufmodell: Halbsatzbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Nicht entnommene Gewinne können 2009 letztmalig begünstigt besteuert werden. Allerdings können überhöhte Entnahmen in den Folgejahren eine Nachversteuerung auslösen. Um dies zu vermeiden, können Sie 2009 auf die begünstigte Besteuerung verzichten und die bisher begünstigt besteuerten Gewinne pauschal mit 10 % nachversteuern.

Neu ab 2009:

Vorzeitige Abschreibung

Bei Anschaffung- oder Herstellung körperlicher Anlagegüter (ausgenommen u.a.: Gebäude, Gebrauchsgüter, PKW) im Jahr 2009 oder 2010 kann eine vorzeitige Abschreibung von 30 % geltend gemacht werden. In Höhe des durch die vorzeitige Abschreibung erzielten Vorteils geht jedoch die Möglichkeit der stillen Reservenübertragung im Verkaufsfall verloren.

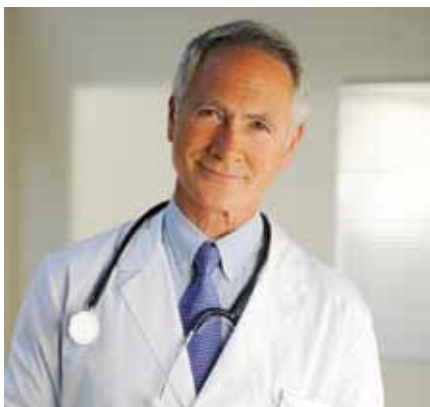
Neu ab 2010: Gewinnfreibetrag

Ab 2010 können natürliche Personen 13 % ihres Gewinnes, max. € 100.000, steuerfrei belassen. Während der Grundfreibetrag (13 % von max. € 30.000; somit max. € 3.900) von jedem Unternehmer geltend gemacht werden kann,

Halbsatzbegünstigung

Die Halbsatzbegünstigung für nicht entnommene Gewinne kann letztmalig im Jahr 2009 geltend gemacht werden. Die siebenjährige Beobachtungsfrist, in der eine Nachversteuerung durchgeführt werden kann, läuft dabei weiter. Alternativ dazu steht es dem Unternehmer offen, im Jahr 2009 alle vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten und noch nicht nachversteuerten Beträge mit dem pauschalen Steuersatz von 10 % nachzuversteuern.

Tipp: Stehen in naher Zukunft hohe Entnahmen oder eine Schenkung des Betriebes an, kann eine 10 %ige Nachversteuerung sinnvoll sein. Bestehen hingegen hohe Verbindlichkeiten oder sind Investitionen geplant, die aus nicht entnommenen Gewinnen finanziert werden sollen, wird eine Weiterführung der begünstigten Besteuerung vorteilhaft sein.



©iStockphoto

steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag den Pauschalierern nicht zu. Ferner müssen in Höhe des investitionsbedingten Freibetrages begünstigungsfähige Wirtschaftsgüter (Nutzungsdauer mind. 4 Jahre) oder Wertpapiere angeschafft oder hergestellt werden.

Tipp: Erwarten Sie für 2010 einen Gewinn, sollten Sie anstehende Investitionen auf 2010 verschieben. Pauschalierer mit größeren Investitionsvorhaben sollten einen Umstieg zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Erwägung ziehen. Dabei ist aber die 5-jährige Sperrfrist für die Rückkehr zur Basispauschalierung zu beachten.

Ende des Bankgeheimnisses für Ausländer

Österreich hat das Bankgeheimnis für ausländische Kunden österreichischer Bankinstitute gelockert. Bisher war es für ausländische Steuerbehörden nur dann möglich, österreichische Bankinformationen zu erhalten, wenn im ersuchenden Staat bereits ein Finanzstrafverfahren wegen vorsätzlicher Abgabenverkürzung eingeleitet worden war. In Zukunft soll es bereits ausreichen, wenn die ausländische Behörde den Namen und die Bank des Steuerpflichtigen benennen kann.

Wird ein Ansuchen einer ausländischen Steuerbehörde auf Auskunftserteilung gestellt, ist die betroffene Person durch die österreichische Abgabenbehörde zu verständigen. Für österreichische Kunden bleibt das bisherige Bankgeheimnis bestehen.

Grund und Boden vor der Steuerpflicht retten

Nicht protokollierte gewerbliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind seit Inkrafttreten des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zum 1.1.2007 verpflichtet, eine Bilanz aufzustellen, sofern sich die Umsätze in zwei aufeinander folgenden Jahren auf über € 400.000 belaufen. Als Übergangslösung wurde die so genannte „Aufschuboption“ vorgesehen, die es ermöglicht, bei bereits vorliegenden Voraussetzungen eine Umstellung auf die Bilanzierung bis Ende 2009 hinauszuschieben. Diese Aufschuboption läuft nun aus; die mit der Umstellung auf die Bilanzierung verbundene Steuerhängigkeit von Grund und Boden kann bei rechtzeitigem Handeln jedoch vermieden werden.

TIPP: Die Möglichkeiten der Vermeidung der Steuerhängigkeit von Grund und Boden müssen zeitgerecht geplant und umgesetzt werden. Welche Vorgehensweise für Sie am besten geeignet ist, erörtern wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen.

Auftraggeberhaftung in der Bauwirtschaft



Bauwirtschaft: Jetzt Haftung für Beitragsrückstände

nachzuweisen. Jeder Krankenversicherungsträger führt HFU-Listen, die vom Dienstleistungszentrum tagesaktuell zu einer HFU-Gesamtliste zusammengeführt werden. Der Auftraggeber kann über WEBEKU (Online-Dienst der Sozialversicherung) Einsicht in die HFU-Gesamtliste nehmen.

Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste

Beim Dienstleistungszentrum ist ein schriftlicher Antrag für die Aufnahme in die HFU-Liste zu stellen (Formular unter www.wgkk.at/Dienstgeber), über den die Behörde binnen 8 Wochen durch Aufnahme oder Nicht-Aufnahme in die HFU-Liste zu entscheiden hat.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die HFU-Liste sind:

1. Der Antragsteller muss seit mindestens 3 Jahren Bauleistungen erbringen (in der Regel genügt als Nachweis die Vorlage der Umsatzsteuererklärungen oder -bescheide),
2. Alle in den letzten 2 Monaten vor Antragstellung fällig gewordenen Sozialversicherungsbeiträge wurden entrichtet sowie die Beitragsnachweise für diesen Zeitraum erbracht,
3. Keine schwerwiegenden verwaltungs- oder strafrechtlichen Verstöße, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Dienstgeberpflichten bezweifeln lassen.

Fallen die Voraussetzungen unter Punkt 2 und 3 weg oder werden alle Dienstnehmer abgemeldet, wird das Unternehmen aus der HFU-Liste gestrichen. Werden die Voraussetzungen nachträglich wieder erfüllt und ein Antrag auf Wiedereintragung gestellt, ist eine erneute Eintragung in die HFU-Liste möglich.

Achtung!

Die Überweisung an das Dienstleistungszentrum muss folgende Informationen enthalten:

1. Vermerk „AGH“
2. Firmenname und Adresse des Auftraggebers
3. Dienstgeberrnummer sowie Firmennamen des beauftragten Subunternehmers
4. Datum und Nummer der Rechnung über den Werklohn

Seit 1.9. 2009 können Bauunternehmer, die Bauleistungen an Subunternehmer in Auftrag geben, für Beitragsrückstände des Subunternehmers bei den Krankenversicherungsträgern zur Haftung herangezogen werden.

Die Haftung tritt im Zeitpunkt der Werklohnzahlung für alle zum Ende des Kalendermonats, in dem die Zahlung erfolgte, fälligen Beitragsrückstände des Subunternehmers ein. Das gilt auch für sonstige Formen der Werklohnschulderfüllung – etwa durch Aufrechnung. Die Haftung wird allerdings erst schlagend, wenn die Krankenversicherungsträger gegen den Subunternehmer erfolglos Exekution geführt haben oder der Subunternehmer bereits insolvent ist.

Haftung höchstens 20 %

Bei welchem Krankenversicherungsträger die Beitragsrückstände bestehen oder aus welchem konkreten Auftrag sie resultieren, ist für die Haftung des Auftraggebers irrelevant. Die Haftung ist derzeit mit maximal 20 % des an den Subunternehmer gezahlten Werklohnes begrenzt.

Entfall der Haftung

Der Auftraggeber kann eine Haftung vermeiden, wenn

- ▣ der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Werklohnschuldzahlung in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) aufscheint oder
- ▣ der Auftraggeber 20 % vom jeweils zu leistenden Werklohn abzieht und diesen Betrag direkt an das eigens für die Auftraggeberhaftung bei der WGKK eingerichtete und österreichweit zuständige Dienstleistungszentrum überweist. Diese Zahlung an das Dienstleistungszentrum hat für den Auftraggeber schuldbefreiende Wirkung. Der Subunternehmer kann vom Auftraggeber nur noch die verbleibenden 80 % einfordern.

HFU-Gesamtliste

Eine Haftungsbefreiung besteht nur dann, wenn der Subunternehmer am Tag der Werklohnschulderfüllung (etwa durch Überweisung) in der HFU-Liste aufscheint. Diesen Zeitpunkt hat der Auftraggeber



Frohe Weihnachten
und viel Erfolg im
neuen Jahr 2010